

## **Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 16.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Rappenau betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die verlässlichen Grundschulen (Kernzeit-Gruppen) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

##### **1.1 Für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):**

1. **altersgemischte Regelgruppen mit Halbtagsöffnungszeit:** Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 20 Std./Woche am Vormittag.
2. **altersgemischte Regelgruppen:** Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
3. **altersgemischte Betreuungsgruppen mit flexiblen Öffnungszeiten:** Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
4. **altersgemischte Betreuungsgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche oder 35 Std./Woche
5. **altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche oder 50 Std./Woche
6. **Kleinkindgruppen mit Halbtagsöffnungszeit:** Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 20 Std./Woche am Vormittag bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern
7. **Kleinkindgruppen mit Regelöffnungszeit:** Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern
8. **Kleinkindgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche oder 35 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern
9. **Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung:** Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche oder 50 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern.

## 1.2 Für Kindergartenkinder:

1. **Betreuungsgruppen mit Halbtagsöffnungszeit:** Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 20 Std./Woche am Vormittag.
2. **Regelgruppen:** Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
3. **Betreuungsgruppen mit flexiblen Öffnungszeiten:** Gruppen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
4. **Betreuungsgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche oder 35 Std./Woche
5. **Ganztagesbetreuung:** Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche oder 50 Std./Woche

## 1.3 Für Schulkinder:

1. **Betreuungsgruppen** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Kernzeit: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 30 Std. bis zu 47,5 Std./Woche (außerhalb der Schulzeiten)
2. **Hortbetreuung:** Pädagogische Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche
3. **Stundenweise Betreuung** zur Ergänzung des Betreuungsangebotes z.B. bei einmaligem, längeren Betreuungsbedarfs bis zu 3 Stunden oder bis zu 6 Stunden pro Tag

### § 3

#### **Anwendung der Benutzungssatzung**

Für die Kindertagesstätten, den Hort und die Betreuungsgruppen im Rahmen der verlässlichen Grundschule gilt die Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen in Bad Rappenau.

### § 4

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes (Kleinkind, Kindergartenkind, Schulkind)
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Berechnung erfolgt in vollen Kalendermonaten. Tritt das Kind jedoch erst zum 16. (oder später) eines Monats bei, wird der hälftige Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 berechnet.

(4) Bei sogenannten „Kur-Kindern“ (Kinder, die in einer Tageseinrichtung während des Kuraufenthaltes des Sorgeberechtigten betreut werden) ist eine tageweise Abrechnung der Benutzungsgebühr und der warmen Mahlzeit

möglich (Grundlage: 20 Betreuungstage im Monat). Kur-Kinder können dann in Gruppen aufgenommen werden, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung und bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Sollten aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung der gebuchte Betreuungsumfang an mindestens 5 Tagen im Monat reduziert werden müssen, wird auf Antrag die Differenz vom eigentlich gebuchten Gebührensatz zum Gebührensatz, der der vorübergehenden Betreuung entspricht, erstattet. Die Erstattung zu viel entrichteter Benutzungsgebühren erfolgt auf Antrag. Der formlose Antrag ist binnen 3 Monaten nach Wiedereröffnung der Einrichtung bei der Stadtverwaltung Bad Rappenau zu stellen.

Die Gebührenpflicht entfällt nur für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens 5 Tagen im Monat erstreckt. Die Erstattung zu viel entrichteter Benutzungsgebühren erfolgt auf Antrag. Der formlose Antrag ist binnen 3 Monaten nach Wiedereröffnung der Einrichtung bei der Stadtverwaltung Bad Rappenau zu stellen.

(6) Die Kernzeit-Gebühr ist als Jahresgebühr ausgelegt. Falls nach einer erfolgten Abmeldung innerhalb von 2 Monaten eine erneute Anmeldung vorgenommen wird, gilt dieser Zeitraum als zusammenhängend und ist durchgehend zu bezahlen.

(7) Bei wiederholtem Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit behält sich die Stadt Bad Rappenau vor, die Gebühren des nächsthöheren Gebührensatzes zu berechnen bzw. die Kernzeitgebühr für die stundenweise Betreuung zu erheben.

## § 5

### Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben. Bei der Gebührenfestsetzung werden die Kinder berücksichtigt, die mit Hauptwohnsitz unter der gleichen Adresse gemeldet sind, wie das Kind, welches die Kindertagesbetreuung besucht.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Geburt muss dem Träger der Einrichtung innerhalb von 3 Monaten angezeigt werden, die Gebühr wird dann ab dem Geburtsmonat des Kindes neu festgesetzt. Erfolgt die Meldung mehr als 3 Monate nach der Geburt des Kindes, wird der Beitrag ab dem Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

### Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025:

#### **1. Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):**

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Halbtagsöffnungszeit**

bei einem Kind:	329 Euro
bei zwei Kindern:	245 Euro
bei drei Kindern:	165 Euro
bei vier und mehr Kindern:	65 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	439 Euro
bei zwei Kindern:	326 Euro
bei drei Kindern:	220 Euro
bei vier und mehr Kindern:	87 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden)** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	475 Euro
bei zwei Kindern:	384 Euro
bei drei Kindern:	258 Euro
bei vier und mehr Kindern:	109 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden)**

bei einem Kind:	504 Euro
bei zwei Kindern:	391 Euro
bei drei Kindern:	277 Euro
bei vier und mehr Kindern:	114 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Ganztagesbetreuung (8 Stunden)**

bei einem Kind:	533 Euro
bei zwei Kindern:	399 Euro
bei drei Kindern:	297 Euro
bei vier und mehr Kindern:	120 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Ganztagesbetreuung (10 Stunden)**

bei einem Kind:	591 Euro
bei zwei Kindern:	419 Euro
bei drei Kindern:	323 Euro
bei vier und mehr Kindern:	144 Euro

- bei **Platzsharing** (zwei Kinder teilen sich einen Kleinkindplatz)

Berechnung der Gebühr ausgehend von der  
Betreuungszeit und einem Kind unter 18 Jahren

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit  
**Halbtagsöffnungszeit**

bei einem Kind:	222 Euro
bei zwei Kindern:	173 Euro
bei drei Kindern:	117 Euro
bei vier und mehr Kindern:	39 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit  
**Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	296 Euro
bei zwei Kindern:	230 Euro
bei drei Kindern:	156 Euro
bei vier und mehr Kindern:	52 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit  
**verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden)**  
bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	370 Euro
bei zwei Kindern:	288 Euro
bei drei Kindern:	195 Euro
bei vier und mehr Kindern:	65 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit  
**verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden)**

bei einem Kind:	432 Euro
bei zwei Kindern:	335 Euro
bei drei Kindern:	228 Euro
bei vier und mehr Kindern:	76 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit  
**Ganztagesbetreuung (8 Stunden)**

bei einem Kind:	457 Euro
-----------------	----------

bei zwei Kindern:	355 Euro
bei drei Kindern:	258 Euro
bei vier und mehr Kindern:	86 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit  
**Ganztagesbetreuung (10 Stunden)**

bei einem Kind:	529 Euro
bei zwei Kindern:	372 Euro
bei drei Kindern:	293 Euro
bei vier und mehr Kindern:	108 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit** 80 Euro je Kind

## 2. Kindergartenkinder:

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit  
**Halbtagsöffnungszeit**

bei einem Kind:	111 Euro
bei zwei Kindern:	86 Euro
bei drei Kindern:	59 Euro
bei vier und mehr Kindern:	20 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit  
**Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	148 Euro
bei zwei Kindern:	115 Euro
bei drei Kindern:	78 Euro
bei vier und mehr Kindern:	26 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit  
**verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden)**  
bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	185 Euro
bei zwei Kindern:	144 Euro
bei drei Kindern:	98 Euro
bei vier und mehr Kindern:	33 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit

### verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden)

bei einem Kind:	216 Euro
bei zwei Kindern:	168 Euro
bei drei Kindern:	114 Euro
bei vier und mehr Kindern:	38 Euro

### - für den Besuch einer Kindergartengruppe mit Ganztagesbetreuung (8 Stunden)

bei einem Kind:	267 Euro
bei zwei Kindern:	191 Euro
bei drei Kindern:	129 Euro
bei vier und mehr Kindern:	43 Euro

### - für den Besuch einer Kindergartengruppe mit Ganztagesbetreuung (10 Stunden)

bei einem Kind:	334 Euro
bei zwei Kindern:	240 Euro
bei drei Kindern:	161 Euro
bei vier und mehr Kindern:	54 Euro

### - für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

80 Euro je Kind

## 3. Schulkinder

### - für den Besuch einer **Betreuungsgruppe** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Betreuungszeit bis zu 6 Stunden)

bei einem Kind:	93 Euro
bei zwei Kindern:	62 Euro
bei drei Kindern:	41 Euro
bei vier und mehr Kindern:	13 Euro

### - bei einem **Betreuungszeitraum über 6 Stunden** ist für jede weitere halbe Stunde zusätzlich zu erheben

bei einem Kind:	29 Euro
bei zwei Kindern:	17 Euro
bei drei Kindern:	13 Euro
bei vier und mehr Kindern:	4 Euro

- für den Besuch einer **Ganztagesgruppe**

bei einem Kind:	334 Euro
bei zwei Kindern:	240 Euro
bei drei Kindern:	161 Euro
bei vier und mehr Kindern:	54 Euro

- für die **stundenweise Betreuung** am Tag

bis zu 3 Stunden	8 Euro
bis 6 Stunden	14 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

80 Euro je Kind

## § 6

### Härtefallregelung

Die Gebührensatzung der Stadt Bad Rappenau sieht folgende Härtefallregelung vor:

- (1) Ist die finanzielle Belastung durch die Kindergartengebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten (soziale Härtefälle), kann die Kindergartengebühr auf Antrag erlassen werden.
- (2) Sofern ein Antrag auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises Heilbronn abgelehnt wird, wird von Seiten der Stadt Bad Rappenau geprüft, ob dem Ablehnungsgrund (Überschreitung der allgemeinen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII) nur eine geringe Einkommensüberschreitung zu Grunde liegt. Dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft wird eine 10 %-Steigerung hinzugerechnet. Unterschreitet das Einkommen dann die so ermittelte Einkommensgrenze, wird die Benutzungsgebühr vollständig erlassen.
- (3) Voraussetzung für die Berechnung der Einkommensgrenze ist die Vorlage des (ablehnenden) Bescheides.
- (4) Für die Benutzungsgebühren für Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erhalten die Bezieher von Sozialleistungen (Wohngeld, AsylbLG, SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag) eine Beitragsermäßigung in Höhe von 35 %.
- (5) Der Erlass von Betreuungsgebühren ist nachrangig. Alle den Gebührenpflichtigen zustehenden anderen Leistungen haben Vorrang. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen.
- (6) Die Gewährung der Beitragsermäßigung ist an die Laufzeit der Leistungsbewilligung und die Dauer des Besuchs der Kinder in Einrichtungen gebunden. Die Beitragsermäßigung wird beim Besuch der Kinder in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen jeweils monatlich von den Benutzungsgebühren in Abzug gebracht.

(7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen, die sich auf die ermäßigte Gebühr auswirken können, unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung Bad Rappenau mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung über die Veränderung ist die Stadtverwaltung zur Neuveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung berechtigt.

(8) Die Richtlinien der Stadt Bad Rappenau über eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen für einkommensschwache Familien vom 28.06.2018 treten zum 31.08.2024 außer Kraft.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.02.2017 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 16.05.2024

Sebastian Frei  
Oberbürgermeister